

30

24.10.2005

INHALT

SEITE

- | | |
|---|-----|
| 86. Satzung der Stadt Unna über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Unna Lünern Nr. 05 "Wohnbebauung Hinterstraße" vom 19.10.2005 | 201 |
|---|-----|

hier: Korrektur

86.

B E K A N N T M A C H U N G**Satzung der Stadt Unna über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Unna-Lünern Nr. 05 „Wohnbebauung Hinterstraße“ vom 19.10.2005****hier: Korrektur**

In der Veröffentlichung Nr. 82 auf Seite 191 im Amtsblatt Nr. 29 / 2005 hat sich der Fehler teufel eingeschlichen. Der korrekte Text der Bekanntmachungsanordnung lautet wie folgt:

Bekanntmachungsanordnung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Unna-Lünern Nr. 05 „Wohnbebauung Hinterstraße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Des Weiteren wird auf die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften und auf die Rechtsfolgen von Satzungen gem. § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Unna unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Unna, 19. Oktober 2005

gez. Werner Kolter
Bürgermeister